

GSO | Graduate School Ostwürttemberg

Externenprüfungsordnung für die Master-Studienprogramme der Graduate School Ostwürttemberg vom 04. Dezember 2019

Lesefassung vom 04. Dezember 2019

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 09. April 2019 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 25. Juli 2019 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25.07.2019 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Am 30. Oktober 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft nachfolgende Satzung der Externenprüfungsordnung (SPO 404) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Externenprüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Dauer, Aufbau, Umfang und Modularisierung der Studienprogramme.....	4
§ 3 Prüfungsaufbau.....	4
§ 4 Fristen.....	5
§ 5 Verlust Prüfungsanspruch.....	5
§ 6 Credit-Points und Lernumfang.....	6
§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen.....	6
II. Abschnitt.....	7
Prüfungsorgane und Zuständigkeiten.....	7
§ 8 Prüfungsausschuss.....	7
§ 9 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 10 Zentrales Prüfungsamt.....	8
§ 11 Studienkommission und Studiendekan.....	9
III. Abschnitt.....	10
Modul- und Modulteilprüfungen.....	10
§ 12 Modul- und Modulteilprüfungen.....	10
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	10
§ 14 Prüfungsarten.....	11
§ 15 Vorleistungen (formativer Lernprozess).....	13
§ 16 Mündliche Prüfungen.....	13
§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	14
§ 18 Multiple Choice Prüfungen.....	14
§ 19 Multimedial gestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren.....	15
§ 20 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit.....	16
§ 21 Portfolioprüfung.....	16
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	17
§ 23 Bewertung der Modulprüfungen.....	17
§ 24 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / Modulteilprüfung.....	18
§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	19
§ 26 Rücktritt und Versäumnis.....	19
§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	20
§ 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung.....	21
§ 29 Antragsverfahren und Fristen.....	22
§ 30 Modulteilprüfungen.....	22
§ 31 Modulbeschreibungen.....	22
§ 32 Zusatzfächer.....	23
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....	23
IV. Abschnitt.....	24
Masterprüfung.....	24
§ 34 Zweck und Durchführung.....	24
§ 35 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang.....	24
§ 36 Masterarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit.....	24
§ 37 Abgabe und Bewertung.....	25
§ 38 Gesamtergebnis und Zeugnis.....	26
§ 39 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	26
§ 40 Diploma Supplement, Transcript of Records.....	26
§ 41 Endgültiges Nichtbestehen.....	27
§ 42 Ungültigkeit.....	27

V. Abschnitt.....	28
Sonstiges	28
§ 43 Aufbewahrungsfristen	28
§ 44 Beurlaubung.....	28
B. Besonderer Teil.....	29
§ 45 Erläuterungen und Abkürzungen:.....	29
§ 46 Masterstudienprogramm General Management (MBA)	32
C. Schlussbestimmung	42
§ 47 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	42

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das nachstehend genannte weiterbildende Masterstudienprogramm der Graduate School Ostwürttemberg (GSO)
 1. General Management (MBA)
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Dauer, Aufbau, Umfang und Modularisierung der Studienprogramme

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 vier Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester).
- (2) Die Studienprogramme die gemäß § 1 Abs. 1 zum Masterabschluss führen, umfassen die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Curriculum des Studienprogramms ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einem oder mehreren Modulteilprüfungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 12, 13 abzulegen.
- (4) Im Besonderen Teil sind die für das jeweilige Studienprogramm zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Modulteilprüfungen, welche im Verlauf des Studienangebots erbracht werden müssen. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, die die Teilnehmer des Studienprogramms aus dem Lehrangebot in der vorgeschlagenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module bzw. Modulteilprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Stunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudienprogramms ist der Nachweis von mindestens 300 Credit-Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) und 90 Credit-Points im jeweiligen Masterstudienprogramm nach § 1 Abs. 1 erforderlich.
- (6) Durch Beschluss des für das jeweilige Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im besonderen Teil aufgeführten Modulen bzw. Teilmодуlen und der Masterarbeit.

- (2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, die in einzelnen Modulteilprüfungen abgeprüft werden, so muss dies in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (4) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Teilmodulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen von der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 8 Abs. 4 Nr. 7).
- (2) Die Teilnehmer des Studienprogramms werden vom zugehörigen Studienprogramm rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation) informiert.
- (3) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmer des Studienprogramms; die Graduate School Ostwürttemberg GmbH weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.
- (4) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Teilnehmer des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Teilnehmer des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Teilnehmer des Studienprogramms ein neues Thema.

§ 5 Verlust Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Studienprogramm erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegten Modulteilprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Teilnehmer des Studienprogramms zu vertreten (§ 32 Abs.4 LHG). Ausgenommen hiervon sind Semester, in denen eine Beurlaubung genehmigt wurde (§ 44).

§ 6 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Es erfolgt die Anwendung nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Teilnehmer des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene mündliche Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 15 und 25 Credit-Points. Für das Bestehen der Masterprüfung sind 300 Credit-Points in Summe (Bachelor- und Masterangebot) und 90 Credit-Points im jeweiligen Masterstudienprogramm nach § 1 Abs. 1 notwendig. Ausnahmen sind im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Modulteilprüfungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmern des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation), grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert.

II. Abschnitt

Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft als auch die Duale Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim für jedes Studienprogramm der GSO einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Rektoren der beiden beteiligten Hochschulen aus dem Kreis der in dem jeweiligen Studienprogramm maßgeblich lehrenden Professoren bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den beiden Studiendekanen des zugehörigen Studienprogrammes, welche einen Vorsitzenden und Stellvertreter wählen.
 - Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden; in den Fällen nach § 31 Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz erfolgen.
2. Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen sowie DH BW in Heidenheim beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Er kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. Die Modulbeschreibungen sind den Teilnehmern des Studienprogramms rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.
3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 31.
4. Semesterweise Beschlussfassung über die Änderung der Sprache sowie Art und Dauer der Prüfungsleistung, von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen in der Prüfungsordnung sowie Modulbeschreibung;
5. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 9);

6. Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach § 36 Abs. 4, über Versäumnis und Rücktritt § 26, Täuschung nach § 27 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 42;
 7. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Teilnehmer des Studienprogramms eingestuft ist;
 8. Unterstützung des Rektorats in Widerspruchsverfahren bei Prüfungsangelegenheiten;
 9. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 25;
 10. Entscheidung über einen Zeit- Ausschluss gemäß § 5;
 11. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes § 26 Abs. 3);
 12. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach den Ziffern 5, 7 und 8 sowie § 4 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 Satz 3, § 32, § 35 und § 38 auf den Vorsitzenden übertragen, soweit dies nicht anderweitig in dieser Ordnung geregelt ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. Prüfungszeitraum zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer des Proposals sind gemäß § 37 Abs. 4, die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 37 Abs. 3, die Prüfer der Mündlichen Masterprüfung (Defence/ Abschlussarbeit) sind gemäß § 36 Abs. 4 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.

- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
 2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
 3. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
 4. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11 Studienkommission und Studiendekan

- (1) Zur Sicherstellung der inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Festlegung und Überwachung des Lehrangebotes des Masterstudienganges bildet die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft gemeinsam mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim für jedes Studienprogramm eine Studienkommission. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses nach § 8 Abs. 2 als Studiendekan i.S.d. LHG.
- (2) Der Studienkommission gehören stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 2,
 2. Das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 3,
 3. Je ein weiterer Professor aus jeder Hochschule, der in diesem Studiengang tätig ist,
 4. Die Geschäftsführung oder der zuständige Studiengangmanager der Graduate School Ostwürttemberg GmbH,
 5. Ein Teilnehmer des Studienprogramms, welcher von den Semestersprechern gewählt wird.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb der Studienkommission entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Den Studiendekanen obliegt die wissenschaftliche Leitung des Studienganges. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Qualitätssicherung im Masterstudienprogramm verantwortlich.

III. Abschnitt

Modul- und Modulteilprüfungen

§ 12 Modul- und Modulteilprüfungen

Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft abgenommen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen des Studienprogramms abgelegt.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, melden sich die Teilnehmer des Studienprogramms über die an der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin an. Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (Abs. 9) möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Abs. 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinn von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.
- (3) Portfolioprüfungen sind i.d.R. spätestens 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen/Prüfer anzumelden. Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.
- (4) Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Teilnehmer des Studienprogramms selbst zu vertreten ist.
- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul bestanden wurden. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil oder in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (6) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben gewesen zu sein. Der Nachweis der Vorbereitung für die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden.
- (7) Zur Externenprüfung an Prüfungen gemäß der Studienprogramme nach § 1 kann sich nur anmelden, wer
 1. seinen Prüfungsanspruch in jeweilig angemeldeten Studiengang nicht verloren hat,
 2. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.
- (8) Die Anmeldung zur Externenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. im gleichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 4 LHG erloschen ist.

- (9) Prüfungsabmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form (Abmeldeformular) möglich.

§ 14 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studiengängen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können als

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form (klassischen Weise) / im Dialog mit dem Teilnehmer des Studienprogramms. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	schriftliche Arbeit - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PLC	Multimedial gestützte Prüfung (E-Klausur)	Die Prüfungsform multimedial gestützte Prüfung - E-Klausur, ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

erbracht werden.

- (2) Die Belastung für die Teilnehmer des Studienprogramms ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.
- (3) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 2 zusammensetzen.
- (4) Wird bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft gemacht, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Leistungserbringung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung in einer anderen Form gestatten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

§ 15 Vorleistungen (formativer Lernprozess)

In Ergänzung zu § 14 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Bei einer mündlichen Prüfung (PLM) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion.
- Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Teil B des jeweiligen Studiengangs oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) Bei einer sonstigen mündlichen Prüfung (z.B. Referat, Präsentation, Projekt, etc.) handelt es sich um eine mündliche Leistung bei der schriftliche oder sonstige Nachweise zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
- Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind dem Prüfer zeitnah zur oder an der sonstigen mündlichen Prüfung einzureichen.
 - Sonstige mündliche Prüfungen sind vor mindestens einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als
 - Weitere Einzelheiten können im Teil B des jeweiligen Studiengangs oder in der Modulbeschreibung festgelegt Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - Die Dauer der sonstigen mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten mit Diskussion max. 45 Minuten.
 - werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Teilnehmer des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe an der Hochschule Aalen oder Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim zu erbringen ist.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 120 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.

§ 18 Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zu Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurde.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	Gut	wenn 85 - <89,9 %	

2,0	Gut	wenn 80 - <84,9 %
2,3	Gut	wenn 75 - <79,9 %
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 19 Multimedial gestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch multimedial gestützt stattfinden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß § 15 zulässig.
- (3) Bei multimedial gestützte Prüfungsleistungen ist den Teilnehmern des Studienprogramms die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Es wird technisch sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von gleich leistungsfähigen und nicht manipulierbaren E-Prüfungsplätzen vorhanden ist.
- (5) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können.
- (6) Über den Prüfungsverlauf ist von einer fachlich sachkundigen Person ein Protokoll (Protokollführer) anzufertigen.
- (7) Den Prüfungsteilnehmern ist gemäß den Bestimmungen des § 33 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (8) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (9) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 20 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Teilnehmern des Studienprogramms in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist
- (2) Für jeden zu prüfenden Teilnehmer des Studienprogramms ist eine individuelle Note zu vergeben.
- (3) Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.

§ 21 Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der die Teilnehmer des Studienprogramms bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- (3) Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 16) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 17) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.
- (4) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
- (5) Die Erstellung der Modulnote die im Rahmen einer Portfolioprüfung vergeben wird ist in § 21 geregelt.
- (6) Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 13 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 26 geregelt.
- (7) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studienprogrammen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als
 - a) mündliche Prüfung (PLM),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
 - c) durch Referate (PLR),
 - d) Laborarbeiten (PLL),

- e) Entwürfe (PLE),
- f) praktische Arbeiten (PLA) und Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

- (9) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 a bis e zusammensetzen.
- (10) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Art und Dauer der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden vom für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, werden studienbegleitend, nach den in der kalendarischen Studienplanung vorgegebenen Terminen, erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form, erfolgt rechtzeitig von dem für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten.
- (2) Gegenstand der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Unbenotete Module sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (3) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Für die Bewertung der Module sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Bei Modulprüfungen die in Form von Portfolioprfungen abgelegt werden, ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note ausgibt. Die jeweiligen Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (6) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (7) Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	Gut	good
2,6 - 3,5	Befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	Ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

- (8) Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Teilnehmers des Studienprogramms wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. Hierbei wird die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Note, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben.
- (9) Für die Berechnung der Tabelle werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Masterprüfung zugrunde gelegt. Eine entsprechende Tabelle wird nur dann ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechende Masterprüfung im gleichen Studienprogramm erfolgreich abgelegt haben.
- (10) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 34 Masterprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.
- (11) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / Modulteilprüfung

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden können.

§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung / Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen / Modulteilprüfungen können, sofern die in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) In den Fällen von § 25 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung / Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung kann zum nächst möglichen Prüfungstermin abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der für das Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester durchgeführt, sofern Anmeldungen vorhanden sind.
- (7) Auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms kann der für das Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (8) Der für das Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen der GSO sollten mit den betroffenen Teilnehmern des Studienprogramms eine Studienberatung durchführen.
- (9) Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (10) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 26 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die gemäß § 13 Abs. 2 vom jeweiligen Teilnehmer des Studienprogramms der Graduate School angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist bis eine Woche vor dem vom zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 13 Abs. 9). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 26 Abs. 5).

- (3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin).
- (4) Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 13 Abs. 3 möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.
- (5) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (6) Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.
- (7) Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Teilnehmer des Studienprogramms nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtsführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.
- (8) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Teilnehmer des Studienprogramms, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gute wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen
 - a) Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hinweisen wird. Über das Gespräch ist

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- b) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß kann die Beendigung des Vertrages des Teilnehmers des Studienprogramms mit der GSO erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG). Ein weiterer Versuch der jeweiligen Prüfung durch die Hochschule Aalen wird ausgeschlossen.
- (3) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention, die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel für das Masterstudienprogramm General Management (MBA) anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen sowie der Dualen Hochschule in Heidenheim zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist im Fall des Masterstudienprogramms General Management durch die Hochschule Aalen und die Duale Hochschule in Heidenheim zu begründen. Anrechnungen können von den Teilnehmern des Studienprogramms nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen bzw. der Dualen Hochschule in Heidenheim noch nicht teilgenommen wurde.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss im Masterstudienprogramm General Management an der Hochschule Aalen bzw. an der Dualen Hochschule in Heidenheim erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externen Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Teilnehmers des Studienprogramms eine entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.
- (5) Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studienprogramms im gleichen Studienprogramm sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen bzw. der Dualen Hochschule in Heidenheim von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studienprogramms entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienprogrammes. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienprogrammes bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 29 Antragsverfahren und Fristen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem das Studienprogramm an der GSO aufgenommen wurde.
- (2) Der Teilnehmer des Studienprogramms ist hierauf im Rahmen des Vertragsabschlusses.
- (3) Die Antragstellung hat beim Studiendekan des Studienprogramms zu erfolgen.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch den Studiendekan des Studienprogramms eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Bei sonstigen Leistungen, die während des Studienprogramms erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.

§ 30 Modulteilprüfungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 4 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 31 Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist an der Hochschule Aalen oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg in Heidenheim ein hauptamtlich tätiger Professor im Studienprogramm als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Teilnehmern des Studienprogramms in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausgenommen hiervon ist Abs. 4.

- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
- a) Einsatz in Studiengängen
 - b) Form der Wissensvermittlung
 - c) Zugelassene Hilfsmittel
 - d) Lehrinhalte
 - e) Literatur
 - f) Bemerkungen / Sonstiges

§ 32 Zusatzfächer

Teilnehmer des Studienprogramms können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht innerhalb von 3 Monaten nach Prüfungstermin in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.
- (4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

IV. Abschnitt

Masterprüfung

§ 34 Zweck und Durchführung

- (1) Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, ob der Student in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel im Rahmen des Studienprogramms im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 35 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

- (1) Das Thema der Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
 - a) mindestens 50 Credit-Points der im Rahmen des Curriculums gemäß § 46 angebotenen Modulprüfungen bestanden hat,
 - b) seit mindestens einem Semester in einem Studienprogramm der GSO als Teilnehmer vertraglich registriert ist.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

§ 36 Masterarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss gibt der Prüfungsausschuss die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Teilnehmer des Studienprogramms können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (3) Die Masterarbeit wird von Professoren oder, soweit Professoren nicht als Betreuer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der GSO im jeweiligen Studiengang tätig sind, in welchem die Masterarbeit verfasst werden soll. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studienprogramm festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der für das jeweilige Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 37 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der GSO abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Proposals vorzustellen. Erst nachdem die Gutachter das Proposal als bestanden bewertet haben, kann die Anmeldung zur schriftlichen Arbeit erfolgen. Das Proposal dient zur Formulierung des Forschungsvorhabens und soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Besondere Teil.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb einer Defence/ Abschlusspräsentation zu verteidigen. Mitglieder sind die Gutachter der Arbeit sowie die anderen Professoren des Studienganges. Als Gäste können Mitglieder der GSO und den beteiligten beiden Hochschulen teilnehmen. Die Dauer des Vortrags darf 30 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss findet die Verteidigung im Dialog mit den Gutachtern statt. Die Gutachter bilden im Anschluss an die Defence/ Abschlusspräsentation die Note für den mündlichen Abschlussvortrag.
- (6) Die Zusammensetzung der Gesamtnote der Masterarbeit wird studiengangspezifisch im Besonderen Teil geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (8) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 38 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung und die einzelnen Teile der Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 23 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 23 Abs. 6 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Gesamtnote der Masterarbeit (inklusive begleitender Veranstaltungen). Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 23 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Masterarbeit (inklusive begleitender Veranstaltungen), dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit-Points. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung von der Hochschule Aalen und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 23 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 32) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Defence/ Abschlusspräsentation anzusetzen. Für den Studiengang General Management (MBA) wird das Zeugnis vom Rektor der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft als auch dem Rektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim unterschrieben und trägt das Siegel der beiden Hochschulen.

§ 39 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – und die Duale Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim verleihen gemeinsam nach bestandener Masterprüfung

im Studienprogramm

- General Management (MBA) den Mastergrad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“;
- (2) Nach Bestehen aller gemäß § 46 geforderten Modulen wird gleichzeitig mit dem Zeugnis für das Masterstudienprogramm „General Management (MBA)“ die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den Rektoren unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Hochschulen versehen.

§ 40 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studienprogramminhalte, den Studienprogrammverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studienprogramms enthält.

- (2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 41 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 25 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 25 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - d) sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Masterarbeit, Defence/ Abschlusspräsentation) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 42 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 24 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Masterprüfung. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Masterprüfung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Masterurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt

Sonstiges

§ 43 Aufbewahrungsfristen

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten, Protokolle sonstiger Arbeiten und Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden ein Jahr aufbewahrt.
- (2) Abschlussarbeiten und die Protokolle der zugehörigen mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 44 Beurlaubung

- (1) Auf Ihren Antrag können Teilnehmer eines Studienprogrammes beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (5) Teilnehmer des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

B. Besonderer Teil

§ 45 Erläuterungen und Abkürzungen:

- (1) Für die jeweiligen Studienprogramme der Graduate School Ostwürttemberg sind in der Prüfungsordnung folgende Daten gelistet:
 - die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- (2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit Points erreicht wird.
- (3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt	
Modul-, Teil- leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
Bezeichnung Modul-, Teilleistung	Bezeichnung der Module und Modulteilprüfung	
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden

C. Schlussbestimmung

§ 47 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Gez.
Prof. Arnold van Zyl
Präsident der DHBW

Aalen, den

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor der Hochschule Aalen